



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand



Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

ganz im Zeichen der Qualitätsdiskussion im Betreuungswesen stand der 16. Betreuungsgerichtstag, der vom 13. bis zum 15. September dieses Jahres in Erkner bei Berlin stattfand. *Betreuung 4.0 – auf dem Weg zu neuer Qualität!* lautete das Motto. Es ging um die Qualität der beruflichen Betreuungsarbeit, aber auch die Qualität in der ehrenamtlichen Betreuung wurde in einem Teilplenum diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass eine Verbesserung der Qualität durch ein vielfältiges Angebot an Schulungen für ehrenamtliche Betreuer erreicht werden kann.

Ganz in diesem Sinne haben wir bis Ende des Jahres wieder interessante Veranstaltungen für Sie geplant. Nutzen Sie die Gelegenheit, mit uns ins Gespräch zu kommen und Fragen zu stellen, die Ihnen vielleicht schon länger durch den Kopf gehen. Die ehrenamtliche Betreuung ist ein wichtiger Baustein der Betreuungslandschaft. Ohne Ihr Engagement fehlt uns was!

Herzliche Grüße

Ihr

Eric Stumm



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

+++Aktuelle Rechtsprechung+++

Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Fixierung von Patienten

Die Fixierung von Patienten stellt einen Eingriff in deren Grundrecht auf *Freiheit der Person* dar. Ein Verfahrenspfleger sah bei seinem Klienten dieses Grundrecht verletzt und wehrte sich vor dem Bundesverfassungsgericht mit Erfolg gegen die Fixierung (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24.7.2018, Az. 2 BvR 309/15).

Das ist passiert:

Ein Patient einer geschützten psychiatrischen Einrichtung war mittels der sog. „5-Punkt-Fixierung“ an sein Bett gefesselt worden. Diese Fixierung aller Extremitäten und des Bauchs an ein Krankenbett war über mehrere Tage wiederholt ärztlich angeordnet worden. Der Verfahrenspfleger des Untergebrachten erhob gegen den die Fixierung anordnenden amtsgerichtlichen Beschluss sowie mittelbar gegen § 25 Abs. 3 des baden-württembergischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, auf dessen Grundlage der Beschluss erging, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Darum geht es:

Es geht es um die Frage, ob der Patient durch diese Fixierung in seinem Grundrecht der *Freiheit der Person* verletzt wird. Zudem hatte das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden, ob § 25 Abs. 3 des baden-württembergischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten verfassungsgemäß ist.

Die Entscheidung:

Das Bundesverfassungsgericht gab dem Verfahrenspfleger Recht.

Die Fixierung von Patienten stellt einen Eingriff in deren Grundrecht auf Freiheit der Person dar. Selbst wenn es dem Patienten an Einsichtsfähigkeit mangelt, lässt das nicht den Schutz des Freiheitsgrundrechts entfallen. Dieser Schutz wird auch dem psychisch Kranken und nicht voll Geschäftsfähigen garantiert. Gerade psychisch Kranke empfinden eine Freiheitsbeschränkung, deren Notwendigkeit ihnen nicht nähergebracht wird oder werden kann, häufig als besonders bedrohlich.

Bei einer Fixierung, die länger als eine halbe Stunde dauert, handelt es sich um eine Freiheitsentziehung, für die Art. 104 Abs. 2 des Grundgesetzes den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung vorsieht. Selbst wenn der Patient bereits geschützt untergebracht ist, ist wegen der besonderen Eingriffsintensität die nicht nur kurzfristige Fixierung sämtlicher Gliedmaßen eine eigenständige Freiheitsentziehung. Also muss grundsätzlich ein Richter über eine solche Fixierung entscheiden.



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Selbstverständlich kann es auch Umstände geben, die eine Fixierung rechtfertigen. Aus dem Freiheitsgrundrecht nach Art. 2 des Grundgesetzes sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der besagt, dass eine Maßnahme immer das mildeste Mittel sein muss, um ein angestrebtes Ziel zu erreichen, ergeben sich strenge Anforderungen an die Rechtfertigung einer Fixierung.

Folgende Anforderungen stellten die Richter:

- Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Fixierung muss hinreichend bestimmt sein und den materiellen und verfahrensmäßigen Anforderungen genügen.
- Zudem muss diese gesetzliche Grundlage auch Verfahrensanforderungen zum Schutz der Grundrechte der untergebrachten Person vorsehen, die auf verfahrensmäßige Sicherungen ihres Freiheitsrechts in besonderer Weise angewiesen ist. Hierzu zählen:
 - die Anordnung und Überwachung der Fixierungsmaßnahme durch einen Arzt – in Fällen der 5-Punkt-Fixierung grundsätzlich begleitet von einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal,
 - die Dokumentation der maßgeblichen Gründe für die Fixierungsmaßnahme, ihrer Durchsetzung, Dauer sowie der Art der Überwachung.
 - Hinzu kommt die Verpflichtung, die Betroffenen nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Genau daran mangelt es bei § 25 Abs. 3 des baden-württembergischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten. Die Vorschrift enthält keine Regelung, dass der Betroffene nach Beendigung einer Fixierung auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Fixierung hinzuweisen ist. Weil die Vorschrift in diesem Punkt also verfassungswidrig ist, wurde der baden-württembergische Gesetzgeber seitens des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet, bis zum 30.6.2019 einen entsprechend verfassungsgemäßen Zustand herzustellen.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Das ist eine richtungsweisende Entscheidung vor allem für das Pflegepersonal. Fehlt es an einer richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung, die länger als 30 Minuten dauert, kann es schnell zur einer Straftat kommen.

Allen ehrenamtlichen Betreuern und auch den Berufsbetreuern sollte dieses Urteil Mut machen: Tun Sie es dem mutigen Verfahrenspfleger gleich und weisen Sie das Pflegepersonal deutlich auf diese Entscheidung hin, wenn Sie den Eindruck haben, dass ihr Betreuer unnötig, aber vor allem ohne richterlichen Beschluss länger als eine halbe Stunde fixiert wird.



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24.7.2018, Az. 2 BvR 309/15

+++Veranstaltungen+++

Vortragsabend mit Horst Deinert

Referent: Horst Deinert, Dipl.-Sozialarbeiter und Dipl.-Verwaltungswirt

Diese Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Neuwied e.V. statt. Horst Deinert ist Betreuungsrechtsexperte und Verfasser zahlreicher Bücher. Er referiert zu aktuellen Themen rund um das Betreuungsrecht.

Termin: 6.12.2018, 18 Uhr

Ort: AWO Seniorenheim, Marie-Juchacz-Saal, Berliner Str., 2a, 56575 Weißenthurm

+++

Offene Sprechstunden

Ihre Fragen rund um die ehrenamtliche Betreuung und um die vorsorgenden Verfügungen beantworten wir gerne. Kommen Sie einfach vorbei!

Termine: 8.10., 23.11. und 10.12.2018, jeweils 9–12 Uhr

Ort: Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreis Mayen-Koblenz e.V., Berliner Str. 2a, 56575 Weißenthurm

+++

Offene Sprechstunden am Wochenende

Die Wochenendsprechstunde findet regelmäßig an jedem letzten Samstag eines „geraden“ Monats statt. Beratungstermine werden ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung vergeben. Beratungen zu anderen Terminen sind jederzeit nach Terminvereinbarung möglich.

Termine: 27.10., 29.12.2018

Ort: Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreis Mayen-Koblenz e.V., Berliner Str. 2a, 56575 Weißenthurm

Bitte melden Sie sich zu den Wochenendsprechstunden telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail an info@awo-bv-myk.de an.

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

+++Neuigkeiten+++

Online-Abstimmung über den Publikumspreis für bürgerschaftliches Engagement gestartet

Bis zum 22.10.2018 sind alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen, im Internet unter www.deutscher-engagementpreis.de/publikumspreis für ihre Favoriten abzustimmen. 554 herausragend engagierte Personen und Initiativen haben die Chance, die bundesweit renommierte und mit 10.000 Euro dotierte Auszeichnung zu erhalten. Die ersten 50 Plätze der Abstimmung gewinnen außerdem die Teilnahme an einem Weiterbildungsseminar zu Themen der Öffentlichkeitsarbeit und gutem Projektmanagement.

Die Bürger und Bürgerinnen sind eingeladen, sich an der Abstimmung zu beteiligen und Ihre persönlichen Favoritinnen und Favoriten unter allen Teilnehmenden auszuwählen. Das Projekt mit den meisten Stimmen gewinnt. Die teilnehmenden Projekte werden in alphabetischer Reihenfolge angezeigt. Außerdem können die Teilnehmenden nach Bundesländern oder Themenfeldern sortiert werden. Die Ergebnisse können in einer Liste oder auf einer Karte angezeigt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Suchfeld nach einem bestimmten Projekt zu suchen.

Vielleicht ist diese Preisverleihung für Sie eine Anregung, im nächsten Jahr dort auch mit Ihrem Projekt vertreten zu sein.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de)

+++

Diskussionsprozess *Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht* hat im Sommer begonnen

Zur Auftaktsitzung eines interdisziplinär besetzten Plenums hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) rund 80 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis sowie Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenverbänden, Berufs- und weiteren im Betreuungswesen tätigen Verbänden, des Betreuungsgerichtstages e.V., den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern eingeladen.

Ziel des Prozesses ist es, durch Änderungen im Betreuungsrecht die Qualität der rechtlichen Betreuung durch Stärkung des Selbstbestimmungsrechts zu verbessern und gleichzeitig sicherzustellen, dass rechtliche Betreuung dann – aber auch nur dann! – angeordnet wird, wenn sie zum Schutz der Betroffenen erforderlich ist.



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, soll das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Auftrag des BMJV durchgeführten Forschungsvorhaben zur *Qualität in der rechtlichen Betreuung* und zur *Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis* reformiert werden. Die hierfür notwendigen Gesetzesänderungen sollen in einem interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozess vorbereitet werden, der bis Ende 2019 laufen wird.

Die nach der Sommerpause beginnende fachliche Beratung erfolgt in vier Facharbeitsgruppen, die sich mit den folgenden Themenfeldern beschäftigen werden:

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht,
- Betreuung als Beruf und Vergütung des Berufsbetreuers,
- Ehrenamt (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine) und Vorsorgevollmacht,
- rechtliche Betreuung und andere Hilfen (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung).

Die Ergebnisse werden dann in zwei weiteren Sitzungen des Plenums vorgestellt und erörtert. Zudem sollen während des Diskussionsprozesses zwei Workshops mit von rechtlicher Betreuung Betroffenen durchgeführt werden, die es diesen ermöglichen sollen, ihre Erfahrungen und Erwartungen niedrigschwellig in den Prozess einzubringen.

Quelle: Pressemitteilung Bundesministerium der Justiz (www.bmjbv.de)

+++

+++Veranstaltungen+++

Betreuerschulung für Fortgeschrittene: Antragsverfahren auf Übernahme ungedeckter Heimkosten

Wir besprechen ein komplettes Fallbeispiel mit allen Hindernissen, die sich dabei stellen. Wir füllen gemeinsam einen Antrag aus, prüfen den Bewilligungsbescheid und geben zusätzlich Tipps für einen Widerspruch.

Referent: Eric Stumm

Termin: 25.10.2018, 18 Uhr

Ort: AWO Seniorenheim Mayen, Café, Pfarrer-Winand-Str. 1, 56727 Mayen



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

+++

Basiswissen für Bevollmächtigte

An zwei Terminen erfahren Sie alles Wissenswerte zum Thema.

Referent: Eric Stumm

1. Veranstaltung: Welche unterschiedlichen Formen der Vorsorgevollmachten gibt es? Welche Bereiche kann eine Vorsorgevollmacht umfassen? Grundlagen der Vermögenssorge. Allgemeine Tipps zum Umgang mit Vollmachten aus der Praxis.

Termin: 12.11.2018, 18 Uhr

Ort: AWO Seniorenheim Wein- und Bierstube, Vierwindenhöhe 14, 56170 Bendorf

2. Veranstaltung: Unterschiede der Gesundheitspflege bei Fehlen bzw. Vorliegen einer Patientenverfügung; Pflichten im Rahmen der Aufenthaltsbestimmung.

Termin: 14.11.2018, 18 Uhr

Ort: AWO Seniorenheim, Wein- und Bierstube, Vierwindenhöhe 14, 56170 Bendorf

+++

+++Hätten Sie es gewusst?+++

Was ist der entscheidende Unterschied zwischen einem *Verfahrenspfleger* und einem *Verfahrensbevollmächtigten*?

Der *Verfahrenspfleger* ist nicht der vom Betroffenen selbst gewählte Vertreter, sondern dieser wurde vom Gericht bestellt und hat die Aufgabe, im betreuungsgerichtlichen Verfahren die Interessen des Betroffenen zu vertreten.

Dagegen ist der *Verfahrensbevollmächtigte* der selbstgewählte Vertreter des Betroffenen und wird von seinem Mandanten beauftragt, ihn in einem Gerichtsverfahren zu vertreten oder seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen und durchzusetzen. In der Regel ist der Verfahrensbevollmächtigte ein Rechtsanwalt.

Die rechtlichen Auswirkungen dieses gravierenden Unterschieds erkennt man beispielsweise an diesem Fall, der vor dem Bundesgerichtshof entschieden wurde: Ein Mann wollte die gesetzliche



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Betreuung beenden und wandte sich deshalb an das Gericht. Daraufhin wurde ein Gutachten zur Beurteilung seines geistigen Zustands eingeholt. Der Betroffene hatte eine verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältin eingeschaltet. Sie erhielt das Gutachten zur Stellungnahme. Dem Betroffenen selbst wurde das Gutachten jedoch nicht vom Gericht direkt zugesendet, obwohl er dies ausdrücklich forderte. Genau das beanstandete der Betroffene aber zu Unrecht. Denn die Überlassung des Gutachtens an die Bevollmächtigte sei wie die Überlassung direkt an den Betroffenen zu behandeln (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 28.3.2018, Az. XII ZB 168/17).

Die Übermittlung des Gutachtens an den Verfahrenspfleger hätte die Zustellung an den Betroffenen nicht ersetzen können.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Sie erreichen uns per Mail an:

eric.stumm@awo-bv-myk.de

AWO Betreuungsverein Mayen-Koblenz e. V., Berliner Str. 2a, 56575 Weißenthurm

www.betreuung-mit-herz.net